

SICHERHEITSDATENBLATT

SÜDWEST 2K-All-Grund

Ref.	130000006164/D
Rev.-Nr.	1.8
Überarbeitet am	15.06.2026
Druckdatum	21.06.2026

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	SÜDWEST 2K-All-Grund
-------------	----------------------

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	0K17-Y006-N00T-65CR
---	---------------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschichtung
Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine Informationen verfügbar.
--	--------------------------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co.KG
Iggelheimer Str. 13
D - 67459 Böhl-Iggelheim
Telefon: +49 6324/709-0
info@suedwest.de
www.suedwest.de

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person Deutschland	sdb@suedwest.de
---	-----------------

1.4 Notrufnummer Deutschland	Telefon: +49 89 220 61012
------------------------------	---------------------------

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
--	---

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
---------------------------------------	---------------------------------

Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
---------------------------	--

SÜDWEST 2K-All-Grund

Spezifische Zielorgan-Toxizität -
wiederholte Exposition, Kategorie
2

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
Exposition.

Langfristig (chronisch)
gewässergefährdend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
Exposition.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen
und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Dampf nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/
Gesichtsschutz tragen.
Reaktion:
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder
dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige
Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene
Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Entsorgung:
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler
Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Xylol

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die
entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
(vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel
57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung
(EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften
aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel
57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung
(EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften
aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische Inhaltsstoffe

SÜDWEST 2K-All-Grund

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304	≥ 10 - < 20
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) EUH066	≥ 1 - < 10
Trizinkbis(orthophosphat)	7779-90-0 231-944-3 030-011-00-6 01-2119485044-40-XXXX	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	≥ 2,5 - < 10
Ethylbenzol	100-41-4 202-849-4 601-023-00-4 01-2119489370-35-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Aquatic Chronic 3; H412	≥ 1 - < 2,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise	Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Einatmung	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Hautkontakt	Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Besmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.
Augenkontakt	Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Verschlucken	Ärztlichen Rat einholen. Mund mit Wasser ausspülen.

SÜDWEST 2K-All-Grund

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Wasservollstrahl

Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid

Kohlendioxid (CO₂)

Stickoxide (NO_x)

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Zusätzliche Hinweise

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Dampf nicht einatmen.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

SÜDWEST 2K-All-Grund

Umgang

Aerosolbildung vermeiden.

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein.

Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen.

Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Hygienemaßnahmen

Aerosol/Dampf nicht einatmen.

Beschnutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GISCODE zugeordnet, siehe Kapitel 15.

Weitere Informationen zum sicheren Umgang erhalten Sie unter dem GISCODE bei GISBAU. Kontaktdaten: Gefahrstoff-Informationssystem

der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Königsberger

Straße 29, 60487 Frankfurt am Main, www.wingisonline.de,

Telefonnummer: 069 4705-310

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum

Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Xylol	1330-20-7	TWA	50 ppm 221 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm	2000/39/EC

SÜDWEST 2K-All-Grund

			442 mg/m ³	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	50 ppm 220 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Hautresorptiv			
n-Butylacetat	123-86-4	STEL	150 ppm 723 mg/m ³	2019/1831/EU
	Weitere Information: Indikativ			
		TWA	50 ppm 241 mg/m ³	2019/1831/EU
	Weitere Information: Indikativ			
		AGW	62 ppm 300 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Titan(IV)-oxid	13463-67-7	AGW (Einatembare Fraktion)	10 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Ethylbenzol	100-41-4	TWA	100 ppm 442 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	200 ppm 884 mg/m ³	2000/39/EC

SÜDWEST 2K-All-Grund

	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	20 ppm 88 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Überwachungsverfahren: TRGS 402

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Xylol: 1,5 mg/l (Blut)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere): 2.000 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
Ethylbenzol	100-41-4	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure: 250 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure: 800 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Technische Schutzmaßnahmen**

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit : 480 min

Handschuhdicke : 0,4 mm

SÜDWEST 2K-All-Grund

Anmerkungen	: Empfohlener vorbeugender Hautschutz Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen. Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten Schutzhandschuhe getragen werden. Handschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril® Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-300, www.kcl.de), oder gleichwertige Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Haut- und Körperschutz	: Vorbeugender Hautschutz Langärmelige Arbeitskleidung Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
Atemschutz	: Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Kurzzeitig Filtergerät: Kombinationsfilter A-P2 Atemschutz gemäß EN 14387. Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3) Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190 beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Boden	: Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Wasser	: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: flüssig
Farbe	: verschiedene

SÜDWEST 2K-All-Grund

Geruch	:	charakteristisch
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	:	127 °C
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	7,0 %(V) Medium: Obere Explosionsgrenze
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	1,1 %(V) Medium: Untere Explosionsgrenze
Flammpunkt	:	30 °C
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	nicht bestimmt
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Auslaufzeit	:	> 90 s bei 20 °C Querschnitt: 4 mm
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	unlöslich
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	nicht bestimmt

SÜDWEST 2K-All-Grund

Dampfdruck	: 5 hPa (20 °C)
Dichte	: ca. 1,3 g/cm ³
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische	: Nicht explosiv Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (Flüssigkeiten)	: Nicht anwendbar
Selbstentzündung	: nicht selbstentzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit	: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
------------------------	--

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	Direkte Hitzeeinwirkung. Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.
----------------------------	--

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe	Starke Säuren und starke Basen Starke Oxidationsmittel
-----------------------	---

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	
<u>Produkt:</u>	
Akute orale Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode
Akute dermale Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode
<u>Inhaltsstoffe:</u>	
<u>Xylol:</u>	
Akute inhalative Toxizität	LC50 (Ratte): 11 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf
Akute dermale Toxizität	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
<u>Ethylbenzol:</u>	
Akute inhalative Toxizität	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	
<u>Produkt:</u>	
	Verursacht Hautreizungen.
<u>Inhaltsstoffe:</u>	
<u>Xylol:</u>	
	Verursacht Hautreizungen.
n-Butylacetat:	
	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	
<u>Produkt:</u>	
	Verursacht schwere Augenreizung.
<u>Inhaltsstoffe:</u>	
<u>Xylol:</u>	
	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	
<u>Produkt:</u>	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	
<u>Produkt:</u>	
Gentoxizität in vitro	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	
<u>Produkt:</u>	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SÜDWEST 2K-All-Grund

Reproduktionstoxizität**Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Xylol:**

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Atemwege reizen.

n-Butylacetat:

Expositionswege

Inhalation (Dampf)

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Produkt:**

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Inhaltsstoffe:**Xylol:**

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Ethylbenzol:

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationstoxizität**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Xylol:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung**Weitere Information****Produkt:**

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**

Bewertung

: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

SÜDWEST 2K-All-Grund

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Produkt:

Allgemeine Angaben

Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.

Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen

: Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Trizinkbis(orthophosphat):

Toxizität gegenüber Fischen

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,33 - 6,06 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien
und anderen wirbellosen
Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 2,34 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber
Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süßwasseralge)): 0,32 mg/l
Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische
Toxizität)

1

M-Faktor (Chronische
aquatische Toxizität)

1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit

schnell abbaubar
Biologischer Abbau: > 90 %
Expositionszeit: 28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser

log Pow: > 3

n-Butylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 2,3

SÜDWEST 2K-All-Grund

Octanol/Wasser

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

Trizinkbis(orthophosphat):
Bioakkumulation

Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:
Mobilität

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:
Bewertung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:
Bewertung

: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:
Sonstige ökologische Hinweise

Keine Anwendung in unmittelbarer Gewässernähe. Das Mittel und Produktreste nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.
Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden.
Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben.

Verunreinigte Verpackungen

Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das
ungebrauchte Produkt

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
(*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

SÜDWEST 2K-All-Grund

ADN	1263
ADR	1263
RID	1263
IMDG	1263
IATA	1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	FARBE
ADR	FARBE
RID	FARBE
IMDG	PAINT (trizinc bis(orthophosphate), zinc oxide)
IATA	Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN	3
ADR	3
RID	3
IMDG	3
IATA	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3
ADR	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3
Tunnelbeschränkungscode	(D/E)
RID	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1

SÜDWEST 2K-All-Grund

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3
IMDG	
Packaging group	III
Labels	3
EmS number	F-E, <u>S-E</u>

IATA

Packaging group	III
Labels	3

14.5 Umweltgefahren

ADR	
Umweltgefährdend	: ja

IMDG	
Meeresschadstoff	: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen	Keine Informationen verfügbar.
-------------	--------------------------------

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen	Nicht anwendbar
-------------	-----------------

Zusätzliche Hinweise

ADR	ADR: In Gebinden < 5 l ist das Produkt kein Gefahrgut (ADR 2.2.3.1.5).
IMDG	IMDG: In Gebinden < 5 l ist das Produkt kein Gefahrgut (IMDG 2.3.2.5).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Betriebssicherheitsverordnung	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Wassergefährdungsklasse	WGK 2 deutlich wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)
Wassergefährdungsklasse	WGK 2 deutlich wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)
GISBAU	PU35 PU-Systeme, gesundheitsschädlich, Augenschäden, lösemittelhaltig
VOC Richtlinie 2010/75/EU	21,9 %

SÜDWEST 2K-All-Grund

VOC
Richtlinie 2004/42/EG 22,2 %
288,7 g/l

EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/j) :500 g/lDieses
Produkt enthält max.500 g/IVOC.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des
Europäischen Parlaments und des
Rates über die Aus- und Einfuhr
gefährlicher Chemikalien
REACH - Beschränkungen der
Herstellung, des
Inverkehrbringens und der
Verwendung bestimmter
gefährlicher Stoffe, Gemische
und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Nicht anwendbar

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt
werden:
(3)

Sonstige Vorschriften

BGV A1 Grundsätze der Prävention
BGI 621 Merkblatt Lösemittel
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.
BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.
Beschäftigungsbeschränkungen nach den
Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der
Mutterschutzrichtlinienvorordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder
stillende Mütter beachten.
Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand
gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand
und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers
entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller
notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem
Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen
keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 : Verursacht Hautreizungen.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 : Kann die Atemwege reizen.
H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
Exposition.
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

SÜDWEST 2K-All-Grund

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität
Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Asp. Tox. : Aspirationsgefahr
Eye Irrit. : Augenreizung
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut
STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben : Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Ausstellender Bereich : sdb@suedwest.de
DE / DE

SÜDWEST 2K-All-Grund